

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

39. Ausgabe vom 30. September 2020

▼ Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Kultur am 05.10.2020

▼ Sitzung des Ausschusses für Mobilität am 06.10.2020

▼ gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bausschusses am 08.10.2020

▼ Vollzug des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG), des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung; Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut

▼ Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Stadt Starnberg (Parkgebührenordnung)

▼ Bekanntmachung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“

Bekanntmachung des Landkreises Starnberg

◆ Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Kultur am 05.10.2020

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Kultur des Landkreises Starnberg findet statt am

Montag, 05.10.2020 um 14:30 Uhr
Veranstaltungssaal der Gemeinde Gilching
Rathausplatz 1, 82205 Gilching

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Gewährung von Finanzhilfen zur Förderung von Realschulen und Gymnasien im Landkreis Starnberg; Übernahme von Kosten der Schulausstattung und Investitionskosten für Maßnahmen am Gymnasium Starnberg

2. Gewährung von Finanzhilfen zur Förderung von Realschulen und Gymnasien im Landkreis Starnberg; Übernahme von Kosten der Schulausstattung und Investitionskosten für Maßnahmen am Gymnasium Gauting

3. Gewährung von Finanzhilfen zur Förderung von Realschulen und Gymnasien im Landkreis Starn-

berg; Übernahme von Kosten der Schulausstattung und Investitionskosten für Maßnahmen am Gymnasium Tutzing

4. Gymnasium Tutzing
Sachstand und Vorstellung weiterer geplanter Maßnahmen

5. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Stefan Frey, Landrat

◆ Sitzung des Ausschusses für Mobilität am 06.10.2020

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Mobilität des Landkreises Starnberg findet statt am

Dienstag, 06.10.2020 um 14:30 Uhr
Sitzungssaal der Gemeinde Gilching
Rathausplatz 1, 82205 Gilching

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Ausstattung von Haltestellen im Landkreis Starnberg mit DFI-Anzeigern (Digitale Fahrgastinformation) auf Basis des Nahverkehrsplans.

2. ÖPNV im Landkreis;
Erweiterung MVV-Regionalbuslinie 978

3. ÖPNV im Landkreis;
Ausschreibung der Regionalbuslinien 906, 936, 967 sowie 947, 949 und 955

4. ÖPNV im Landkreis;
Landesbedeutsame Buslinien
Ausschreibung der Expressbuslinien X900 und X970 – Information über den Fortgang des Verfahrens

5. Radverkehr im Landkreis;
Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.09.2020 „Fahrradfreundlicher Landkreis“

6. Kreisstraße STA 3 / M 4;
Errichtung eines straßenbegleitenden Geh- und Radweges zwischen den Gemeinden Gauting und Neuried

7. Kreisstraße STA 3; Entwurfsplanung zur Erneuerung der Eisenbahnüberführung in Gauting-Königswiesen; Sachstand zum Planfeststellungsverfahren

8. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Stefan Frey, Landrat

◆ gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bausschusses am 08.10.2020

Die nächste gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

Donnerstag, 08.10.2020 um 14:00 Uhr
Veranstaltungssaal der Gemeinde Gilching
Rathausplatz 1, 82205 Gilching

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Neubau Gymnasium Herrsching
Vorstellung Entwurfsplanung und weiteres Vorgehen zum Projekt

2. Gymnasium Tutzing
Sachstand und Vorstellung weiterer geplanter Maßnahmen

3. Umrüstung von einer manuellen auf eine elektronische Schließanlage im Bestandsgebäude und den Außenstellen des Landratsamtes

4. Landratsamt Starnberg, Sanierung Medientechnik

5. Landratsamt Starnberg,
Sanierung der Kälte- und Lüftungsanlagen und der Gebäudeautomation

6. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Stefan Frey, Landrat

◆ Vollzug des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG), des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung; Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut

Am 07.09.2020 wurden im Rahmen einer Untersuchung durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit in Brutwaben eines Imkers in der Gemeinde Berg - Ortsteil Aufhausen Erreger der Amerikanischen Faulbrut nachgewiesen. Die Amerikanische Faulbrut ist damit amtlich nachgewiesen.

Das Landratsamt Starnberg erlässt deshalb folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das in beiliegender Karte rot eingekreiste Gebiet um die Gemeinde Berg gemäß § 10 Abs. 1 Bienenseuchenverordnung zum Sperrbezirk erklärt.

2. Nach § 5 b der Bienenseuchen-Verordnung haben die Besitzer von Bienenvölkern diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände beim Landratsamt Starnberg, Veterinäramt, Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg, Tel.: 08151 / 148-383, anzuzeigen.

3. Nach § 11 der Bienenseuchen-Verordnung gilt für den Sperrbezirk und die dort angesiedelten Bienenbestände Folgendes:

3.1 Alle Bienenvölker und Bienenbestände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

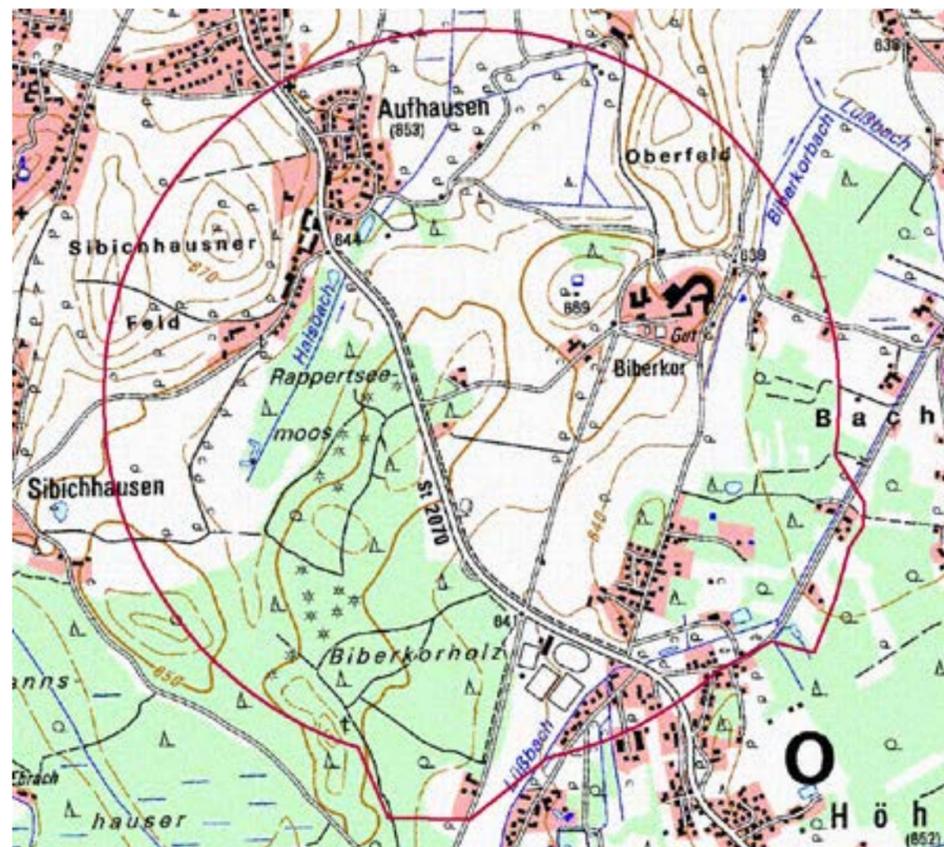
3.2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

3.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

3.4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

4. Die Vorschrift in Ziffer 3.3 findet keine Anwendung auf

Anlagen zur Allgemeinverfügung vom 21.09.2020 zur Festlegung eines Sperrbezirks zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

39. Ausgabe vom 30. September 2020

- 4.1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
- 4.2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
5. Die sofortige Vollziehung der in den Ziffern 1 bis 4 getroffenen Regelungen wird angeordnet.
6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- **Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).**

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Starnberg, Zimmer 168, Telefon 08151/148-485 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Starnberg, 21.09.2020
Landratsamt Starnberg

Wölf, Oberregierungsrätin

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Stadt Starnberg (Parkgebührenordnung)

vom 22.09.2020

Aufgrund § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919); zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2020; (BGBl. I S. 1653) erlässt die Stadt Starnberg als örtliche Straßenverkehrsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen an Parkscheinautomatenplätzen nur mit einem gültigen Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe von §§ 2 bis 6 erhoben.
- (2) Die Vorschriften über Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

§ 2 Innenstadt

- (1) Es werden täglich in der Zeit von 09:30 Uhr bis 18:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr Parkgebühren in denen im anliegendem Lageplan gelb dargestellten Flächen an der Hauptstraße, Wittelsbacherstraße, Maximilianstraße, Kaiser-Wilhelm-Straße, Ludwigstraße, Josef-Jägerhuber-Straße, Zweigstraße, Rondell am Bahnhofplatz, Bahnhofstraße, Volkshochschule und an dem Bahnhofplatz wie folgt festgesetzt:

Bis 30 Min. = gebührenfrei
Bis 60 Min. = 2,00 Euro
Bis 120 Min. = 4,00 Euro

- (2) Die Höchstparkdauer wird in diesen Bereichen in der Zeit von 09:30 Uhr bis 18:00 Uhr auf zwei Stunden festgesetzt.
- (3) Die Parkgebühren am Parkplatz der VHS enthalten den jeweils gültigen Umsatzsteuersatz.

§ 3 Tutzing-Hof-Platz

- (1) Es werden täglich in der Zeit von 09:30 Uhr bis 18:00 Uhr Parkgebühren am Tutzing-Hof-Platz (In dem anliegendem Lageplan grün dargestellt.) wie folgt festgesetzt:

Bis 30 Min. = gebührenfrei
Bis 60 Min. = 2,00 Euro

- (2) Die Höchstparkdauer wird in diesem Bereich in der Zeit von 09:30 Uhr bis 18:00 Uhr auf eine Stunde festgesetzt.

§ 4 Parkplatz Landratsamt, Strandbadstraße, Nepomukweg und Seebad Starnberg

- (1) Für das Parken auf der Parkfläche (In anliegendem Lageplan orange dargestellt.) werden täglich in der Zeit zwischen 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr folgende Gebühren erhoben:
 1. Die erste Stunde ist gebührenfrei.
 2. Ab der zweiten Stunde beträgt die Gebühr je angefangener Stunde 1,00 Euro.
- (2) Die Höchstparkdauer wird in diesem Bereich auf 11 Stunden festgesetzt.
- (3) Die Parkgebühren am Parkplatz des Seebads enthalten den jeweils gültigen Umsatzsteuersatz.

§ 5 Bahnhof Nord

- (1) Die Fläche auf der P+R – Anlage Starnberg-Nord mit zentralem Omnibusbahnhof (In anliegendem Lageplan blau dargestellt.) darf nur von Nutzern des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) genutzt werden.
- (2) Die Parkgebühr beträgt pro Tag 0,50 Euro.
- (3) Das Vorliegen der Voraussetzung unter Absatz 1 ist durch entsprechende Nachweise (z. B. gültiger entwerteter Fahrschein, MVV-Abo-Ticket) gegenüber der Kommunalen Verkehrsüberwachung nachzuweisen.
- (4) Die Parkgebühren an der P+R – Anlage Starnberg-Nord enthalten den jeweils gültigen Umsatzsteuersatz.

§ 6 Bahnhof See

- (1) Für das Parken auf der Parkfläche (In anliegendem Lageplan rot dargestellt.) gelten täglich in der Zeit zwischen 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr folgende Regelungen:
 1. Die Gebühr beträgt je angefangener Stunde 1,50 Euro.
 2. Die Höchstparkdauer wird in diesem Bereich auf 4 Stunden festgesetzt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt für Nutzer des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) folgendes:
 1. Die Gebühr beträgt pro Tag 1,00 Euro.
 2. Die Höchstparkdauer wird in diesem Bereich auf 24 Stunden festgesetzt.
- (3) Das Vorliegen der Voraussetzung unter Absatz 2 ist durch entsprechende Nachweise (z. B. gültiger entwerteter Fahrschein, MVV-Abo-Ticket) gegenüber der Kommunalen Verkehrsüberwachung nachzuweisen.

- (4) Die Parkgebühren auf der Parkfläche Bahnhof See enthalten den jeweils gültigen Umsatzsteuersatz.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Stadt Starnberg vom 29.11.2016; zuletzt geändert durch Änderungsverordnung zur Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Stadt Starnberg (Parkgebührenordnung) vom 18.02.2020 außer Kraft.

Starnberg, den 22.09.2020

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

- § 2 Innenstadt
- § 3 Tutzing-Hof-Platz
- § 4 Landratsamt, Strandbadstraße, Seebad
- § 5 Bahnhof Nord
- § 6 Bahnhof See
- Parkscheinautomat



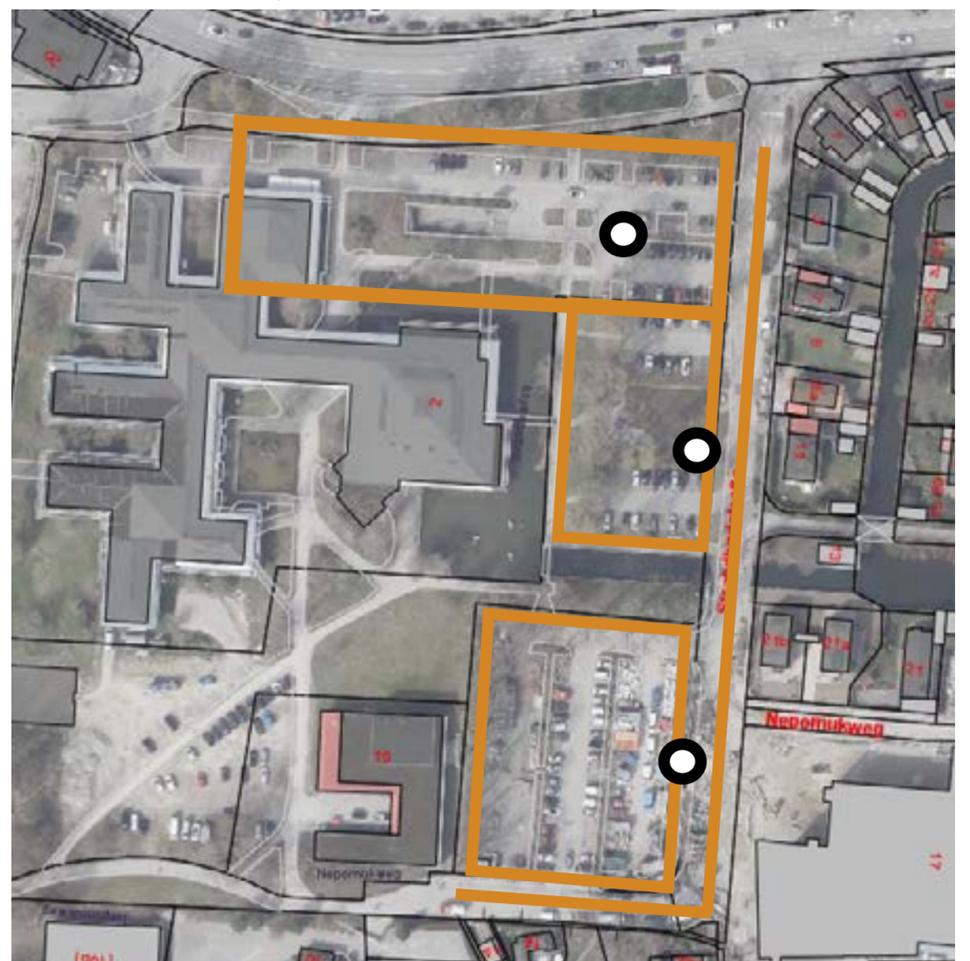
Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.

Parken Innenstadt



Parken Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße, Seebad



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

39. Ausgabe vom 30. September 2020

◆ Bekanntmachung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“

35. Verbandsausschuss-Sitzung am 05.10.2020

Die nächste Sitzung des Verbandsausschusses des „Verband Wohnen“ findet am

Montag, dem 05.10.2020 um 10:00 Uhr, im „beccult“ Bürgerhaus Pöcking, Weilheimer Str. 33 in 82343 Pöcking

statt. Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) der 34. Verbandsausschuss-Sitzung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“ vom 06.07.2020

2. Vorläufiges Großinstandhaltungsprogramm und nachträgliche Herstellkosten 2021 Ausschreibung in 2020

3. Der Verband Wohnen – ein Kurzportrait

4. Bilanz/Jahresabschluss zum 31.12.2019

5. Bericht über die gesetzliche Prüfung durch den Verband Bayerischer Wohnungsunternehmen (Jahresabschluss/Lagebericht 2019)

6. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

Starnberg, den 30.09.2020

VERBAND WOHNEN IM KREIS STARNBERG

Marlene Greinwald, Verbandsvorsitzende, 1. Bürgermeisterin

Parken Bahnhof Nord

